

Für den Einzelhandel gilt folgendes

Die Öffnung für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr ist untersagt.

Ausgenommen sind bei Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen:

- Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung
- Lieferdienste, Getränkemärkte
- Reformhäuser
- Babyfachmärkte
- Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
- Optiker, Hörgeräteakustiker
- Tankstellen, Kfz Werkstätten, Fahrradwerkstätten
- Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser
- Filialen des Brief- und Versandhandels
- Reinigungen und Waschsaloons
- Verkauf von Presseartikeln
- Versicherungsbüros
- Tierbedarf und Futtermittel
- Großhandel.

Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.